

Portal 21 | Schweden

Gerichts-/Anwaltsgebühren

15.12.2017

Gemäß Kapitel 18 § 1 der [schwedischen Prozessordnung \(Rättegångsbalk](#) [↗](#) - SFS 1942:740) trägt grundsätzlich die **unterlegene Partei** die Kosten der Rechtsverfolgung der obsiegenden Partei. Zu diesem Grundsatz werden in den folgenden Vorschriften jedoch zahlreiche Ausnahmen gemacht. Auch eine Kostenteilung oder eine Verurteilung jeder Partei zur Tragung ihrer eigenen Kosten ist möglich, Kapitel 18 §§ 2, 4 schwedische Prozessordnung.

Eine gesetzliche Honorarordnung für **Rechtsanwälte** besteht in Schweden nicht. Eine Richtschnur bieten allerdings die von der schwedischen Rechtsanwaltskammer (*Advokatsamfundet*) herausgegeben Verhaltensgrundsätze, die die Kammer in englischer Sprache in ihrem [Internetauftritt](#) [↗](#) veröffentlicht hat. Nach Ziffer 4 dieser Verhaltensgrundsätze müssen die in Rechnung gestellten Honorare angemessen sein. Die **Angemessenheit der Vergütung** kann sich beispielsweise aus einer Vereinbarung mit dem Mandanten, dem Umfang sowie der Komplexität und Wichtigkeit der Sache oder auch dem besonderen Sachverstand des Rechtsanwaltes ergeben. Außer bei Vorliegen ganz besonderer Umstände ist die Vereinbarung von Erfolgshonoraren nach den Verhaltensgrundsätzen nicht erlaubt.

Germany Trade & Invest (Stand: 15.12.2017)

Mehr zu:

Schweden
Recht

Kontakt

Karl Martin Fischer

Rechtsexperte

 +49 228 24 993 372 [Ihre Frage an uns](#)

Alle Rechte vorbehalten. Nachdruck – auch teilweise – nur mit vorheriger ausdrücklicher Genehmigung. Trotz größtmöglicher Sorgfalt keine Haftung für den Inhalt.

© 2021 Germany Trade & Invest

Gefördert vom Bundesministerium für Wirtschaft und Energie aufgrund eines Beschlusses des Deutschen Bundestages.